

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 23.

Dresden, am 24. Januar

1861.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 15. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichtes der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 77 bis mit 80.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der königl. Commissare Geh. Rathes Dr. Hübel und Geh. Kirchenrathes Dr. Gilbert.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschicht.)

Hat Jemand gegen dieses Protokoll etwas einzuwenden?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Eine von mir zum §. 78 gemachte Bemerkung ist im Protokoll so wieder gegeben: „das Consistorium habe in der Regel Nichts weiter zu thun gehabt, als die Designation der Geistlichen an das Oberconsistorium abzugeben“; es wird aber heißen müssen: „die Kreisdirectionen haben weiter Nichts zu thun, als die Designation an das Landesconsistorium abzugeben“.

Secretär Wimmer: Ich werde es sogleich entsprechend abändern.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand weiter gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? Wo nicht, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen. Die Mitvollziehung steht heute den Herren Rittner und v. Römer zu.

(Die Mitvollziehung erfolgt.)

Auf der Registrande befinden sich heute keine Nummern; hingegen habe ich den Herrn v. Rostiz-Wallwitz wegen Unwohlseins für heute und vielleicht auch für die nächste Sitzung zu entschuldigen.

1. R. (2. Abonnement.)

Wir können zur Tagesordnung übergehen und habe ich den Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den weiteren Vortrag zu geben des Berichtes über den Entwurf dieser Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

C.

Von den Kircheninspektionen.

§. 77.

Geschäftskreis der Kircheninspektionen. a) im Allgemeinen.

Die Kircheninspektion ist die erste Instanz für die äußern kirchlichen Angelegenheiten und für alle streitigen kirchlichen Verwaltungssachen. Es bildet dieselbe der Superintendent mit dem Gerichtsamtmanne (§. 6 des Gesetzes vom 11. August 1855), in den Städten, wo dem Stadtrathe bisher schon die weltliche Coinspektion zugestanden hat, der Superintendent mit einem rechtsgelehrten Mitgliede des Stadtrathes.

Die Motiven lauten:

Zu Lit. C.

zu §§. 77 und 78.

Die Kircheninspektion war ursprünglich nur eine aufsehende Behörde, welche nicht selbst zu entscheiden, sondern die Sachen nur zur Entscheidung vorzubereiten und letztere der Consistorialbehörde zu überlassen hatte. Seit der Einführung des Administrativjustizverfahrens bildete sie in streitigen Verwaltungssachen die erste Instanz. Die vorliegenden Bestimmungen machen sie zur ersten entscheidenden Instanz in allen äußeren Verwaltungssachen, wodurch der Geschäftsgang wesentlich erleichtert werden wird.

Der Bericht sagt:

Auch gegen

§. 77

konnte ein Einwand nicht erhoben werden, es wird daher die Annahme dieses Paragraphen angerathen.

Präsident v. Schönfels: In Betreff dieses Paragraphen ist soeben durch Herrn Landesbestallten Hempel ein Antrag eingereicht worden; derselbe beabsichtigt am Schlusse des Paragraphen noch hinzuzufügen:

„Gehört der Gerichtsamtmanne der evangelisch-lutherischen Confession nicht an, so ist wegen dessen Vertretung im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall von dem Kirchenregiment Bestimmung zu treffen“.

Ich habe den Herrn Antragsteller zu ersuchen, sofern er es beabsichtigt, diesen Antrag zu motiviren.